



Satzung vom 30.01.2020

(Fassung vom 06.03.2020)

der mitgliedschaftlich organisierten

Christlich Demokratischen Wählergruppe e. V. (in Gründung)

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Name des Vereins lautet: Christlich Demokratische Wählergruppe e. V. (in Gründung)
Die Kurzbezeichnung lautet CDW
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29308 Winsen (Aller)

§ 2 (Rechtsform)

Die Wählergruppe hat die Rechtsnatur eines eingetragenen Vereins. Sie ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen werden. Danach heißt der Verein

Christlich Demokratische Wählergruppe e. V.

§ 3 (Zweck)

1. Zweck der Wählergruppe ist die Mitgestaltung des kommunalpolitischen Geschehens im Landkreis Celle, die Mitarbeit bei der politischen Weiterentwicklung seiner Gemeinden sowie des Landes Niedersachsen.
2. Die Wählergruppe erfüllt ihre Aufgabe durch die Aufstellung einer freien Wählerliste zur Kandidatur für Ortsräte, Gemeinderäte, Kreistage und ggf. den Landtag.
3. Die Wählergruppe ist ehrenamtlich und selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar uneigennützige Ziele zum Wohle der Allgemeinheit.
4. Die Wählergruppe wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Die Mittel der Wählergruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Jede natürliche Person kann die Vereinsmitgliedschaft in der Christlich Demokratischen Wählergruppe erwerben, wenn er
 - a. einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt,
 - b. wahlberechtigt im Sinne des Kommunalwahlgesetzes (KWG) ist,
 - c. seinen Hauptwohnsitz im Bundesland Niedersachsen hat,
 - d. für eine kommunalpolitische Tätigkeit geeignet ist und die Ziele und den Zweck der Wählergruppe anerkennt und fördert,
 - e. das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand
3. Mitglieder anderer Parteien können weder in den Vorstand gewählt noch als Kandidaten für die Orts- oder Gemeinderäte bzw. Kreistag und den Landtag genannt werden

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod
 - d. durch Wegzug in einen anderen Wahlbezirk.
2. Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erklären.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann aus der Wählergruppe ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten das Ansehen der Wählergruppe schädigt und/ oder gegen Satzungsbestimmungen verstößt.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mitzuteilen, sofern das betroffene Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.

§ 6 (Mitgliedsbeitrag)

Es wird ein Mitgliedsbeitrag pro Jahr und Mitglied erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 (Organe)

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - b. Die Entlastung des Vorstands,
 - c. Die Wahl des Vorstands,
 - d. Die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e. Die Wahl der Kandidaten für die Kommunalvertretungen,
 - f. Änderungen der Satzung,
 - g. Entscheidungen über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstands, welche zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen wurde,
 - h. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Wählergruppe.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wichtige kommunalpolitische Entscheidungen anstehen oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abgestimmt wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen, ausgenommen in den Fällen §§ 11 und 12.
7. Die Versammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet. Sofern Wahlen anstehen, wird der Wahlvorgang von einem Wahlleiter durchgeführt. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und gibt das Wahlergebnis bekannt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 (Vorstand)

1. Der Vorstand der Wählergruppe besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. die kooptierten Mitglieder in den Gemeinderäten, den Kreistagen und im Landtag (ohne Stimmrecht).
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand wird bei Bedarf vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen. Zu den Sitzungen können Gemeinderatsmitglieder der Wählergruppe, die nicht dem Vorstand angehören, eingeladen werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Sitzungen des Vorstands leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Mandatsträger)

1. Die Kandidaten für die Wählerlisten und deren Listenplätze werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist grundsätzlich geheim.
2. Über jeden einzelnen Kandidaten der Wählerliste und seinen Listenplatz wird in einem eigenen Wahlgang abgestimmt. Davon abweichend kann die Mitgliederversammlung einen anderen, nach dem jeweils geltenden Kommunalgesetz zulässigen Wahlmodus beschließen. In allen Fällen wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgestimmt.
3. Die Kandidaten für ein Mandat, die bei ihren politischen Entscheidungen nur dem Gewissen unterworfen sind, werden auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die gewählten Mandatsträger der Wählergruppe können aus ihrer Mitte einen Fraktionsführer als Sprecher der Gruppe wählen.

§ 11 (Satzungsänderungen)

Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine etwaige Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) sowie dem örtlichen Wahlleiter bekanntzugeben.

§ 12 (Auflösung)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist evtl. vorhandenes Vereinsvermögen an eine soziale Einrichtung zu übergeben mit der Maßgabe, dass das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf.

§ 13 (Anwendung des Vereinsrechts)

Für das Verhältnis der Mitglieder des Vereins zueinander und miteinander sowie für das Rechtsverhältnis nach außen finden im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 14 (Schlussbestimmungen)

Der Vorstand wird ermächtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung auf Veranlassung von Registergericht, Finanzamt oder anderen Körperschaften ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu veranlassen. Derartige Änderungen werden vom Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung verkündet.

§ 15 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde am 30.01.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.